

Gemeinderatsbeschlüsse 22.3.2017:

Zu TOP 6

Antrag des Bürgermeisters auf Genehmigung der Überschreitungen und der Jahresrechnung 2016 mit Bericht des Prüfungsausschusses

- „I. Die in der Beilage zur Jahresrechnung 2016 angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2016 werden, gemäß § 95 Abs. 4 Tiroler Gemeindeordnung 2001, genehmigt.
- II. a) Die Jahresrechnung 2016 für den ORDENTLICHEN HAUSHALT mit
- | | | | | | |
|------------------------|---|---------------|------------|---|---------------|
| Einnahmenvorschreibung | € | 35.122.530,81 | Abstattung | € | 35.028.639,60 |
| Ausgabenvorschreibung | € | 34.793.701,50 | Abstattung | € | 34.713.251,22 |
| Rechnungsüberschuss | € | 328.829,31 | | | |
- wird genehmigt.
- b) Desgleichen wird die Jahresrechnung für den AUSSERORDENTLICHEN HAUSHALT mit
- | | | | | | |
|------------------------|---|--------------|------------|---|--------------|
| Einnahmenvorschreibung | € | 3.878.013,53 | Abstattung | € | 4.019.384,32 |
| Ausgabenvorschreibung | € | 3.869.587,73 | Abstattung | € | 3.730.222,99 |
| Rechnungsüberschuss | € | 8.425,80 | | | |
- genehmigt.
- c) Der Kassenbestand zum Ende des Rechnungsjahres wird mit € 482.433,15 genehmigt.
- d) Das Jahresergebnis des ordentlichen Haushaltes mit € 328.829,31 wird der Rücklage zugeführt und das Ergebnis des außerordentlichen Haushaltes mit € 8.425,80 wird auf das Folgejahr vorgetragen.
- e) Dem Bürgermeister wird die Entlastung erteilt.“

Zu TOP 7

Antrag des Schulausschusses auf Genehmigung der Umsetzung von thermischen Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Volksschule Hans-Sachs

„Die Stadtgemeinde Schwaz beauftragt die Stilllegung und thermischen Sanierung der Lichtkuppeln in den Gängen des obersten Geschoßes der Volksschule Hans-Sachs. Die Umsetzung soll während der Sommerferien 2017 erfolgen, eine Bedeckung in der Höhe von netto € 20.000.- ist im Haushalt 2017 aus der Position 1/21101+61490 („Sanierung Belüftung Dachgeschoß“) gegeben. Als weitere und abschließende Maßnahme sollen 2018 die westseitigen Fenster in den beiden obersten Geschoßen mit außenliegenden Sonnenschutzstores ausgestattet werden, die Kosten dafür sind genau zu erheben und in den Haushaltsplan 2018 aufzunehmen.“

Zu TOP 8

Antrag des Umweltausschusses betreffend Verringerung des Einsatzes von Pestiziden und Glyphosat-Verzicht auf kommunalen Flächen

„Die Stadtgemeinde Schwaz versucht bei der Pflege kommunaler Grün- und Verkehrsflächen den Einsatz von Pestiziden so weit als möglich zu verringern. Auf glyphosathaltige Pestizide wird generell verzichtet. Dies wird vom städtischen Bauhof und der Stadtgärtnerei bereits seit einigen Jahren so gehandhabt und gilt auch für beauftragte Fremdfirmen.“

Zusätzlich sollen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit gesetzt werden mit dem Ziel, die SchwazerInnen für die von glyphosathältigen Pestiziden ausgehenden Gefahren zu sensibilisieren, über die rechtlichen Rahmenbedingungen zu informieren und auch private GrundeigentümerInnen und LandwirtInnen dazu zu bewegen, auf die Verwendung zu verzichten. Damit sollen die gesundheitlichen Gefahren für die SchwazerInnen, die mit dem Einsatz dieses Pestizids verbunden sind, reduziert werden. „

Zu TOP 9

Antrag des Umweltausschusses betreffend Bewerbung der Stadt Schwaz als Fairtrade-Gemeinde

„Die Stadt Schwaz bewirbt sich bei Fairtrade Österreich um die Verleihung der Auszeichnung als Fairtrade-Gemeinde.

Bei Beschaffungen von Produkten durch die Gemeinde, deren Rohstoffe bei uns aufgrund der klimatischen Verhältnisse nicht oder nicht ausreichend angebaut werden können, sind fair gehandelte Produkte im Sinne einer Vorbildwirkung bevorzugt zu berücksichtigen. Bei der Beschaffung von fair gehandelten Produkten ist der zur Verfügung stehende rechtliche Handlungsspielraum bestmöglich auszunützen. „

Zu TOP 10

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Waldkindergarten am Pflanzgarten

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 14.03.2017, Zahl 926-2017-00007 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 2307 und 2309/1, KG 87007 Schwaz, Bereich Waldkindergarten am Pflanzgarten, von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche Waldkindergarten gemäß § 43. Abs. 1 lit. a TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. „

Zu TOP 11

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes im Bereich Areal Bodenfonds Zintberg

1. Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Schwaz vom 08.03.2017, Zahl R27, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich Areal Bodenfonds Zintberg vor:

Im Bereich einer Teilfläche des Gst.Nr. 1555/2 von derzeit „landschaftlich wertvolle Freihaltefläche“ in „Siedlungsentwicklungsfläche - überwiegend unbebaut“, vorwiegend Wohnnutzung,

im Bereich von Teilflächen des Gst.Nr. 1556/1 von derzeit „bestehendes örtliches Straßen- und Wegenetz“ in „landschaftlich wertvolle Freihaltefläche“ bzw. in „Siedlungsentwicklungsfläche - überwiegend unbebaut“, vorwiegend Wohnnutzung, und von derzeit „landschaftlich wertvolle Freihaltefläche“ in „Siedlungserweiterungsfläche - überwiegend unbebaut“, vorwiegend Wohnnutzung,

im Bereich von Teilflächen des Gst.Nr. 1556/8 von derzeit „landschaftlich wertvolle Freihaltefläche“ in „Siedlungsentwicklungsfläche - überwiegend unbebaut“, vorwiegend Wohnnutzung, bzw. „örtliches Straßennetz – Gemeindestraße“,

im Bereich von Teilflächen des Gst.Nr. 1556/9 von derzeit „baul. Entwicklung, unbebaut gewidmet“ in „landschaftlich wertvolle Freihaltefläche“ bzw. in „Siedlungserweiterungsfläche - überwiegend unbebaut“, vorwiegend Wohnnutzung, bzw. „örtliches Straßennetz – Gemeindestraße“ sowie Anpassung der Siedlungsgrenzen.

2. Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 09.03.2017, Zahl 926-2017-00006, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich Areal Bodenfonds Zintberg vor:

Im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 1555/2, 1556/1 und 1556/8 von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet gemäß § 38.1 TROG 2016 und im Bereich von Teilflächen des Grundstückes Gst.Nr. 1556/9 von derzeit Wohngebiet in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die den Entwürfen entsprechenden Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu TOP 12

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Bodenfonds Zintberg, Gst.Nr. 1556/1, 1556/8 und 1556/9

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, dem vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 15.03.2017, Zahl BP 157, im Bereich Areal Bodenfonds Zintberg, Gst.Nr. 1556/1, 1556/8 und 1556/9, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 13

Antrag des Stadtrates auf Verordnung einer Fußgängerzone in der Franz-Josef-Straße

„I/a. Für die Franz-Josef-Straße wird beginnend vom Stadtplatz bis zur Tannenberggasse eine Fußgängerzone gemäß § 76 a StVO 1960 ausgenommen, jeweils

vom 1. April bis 31. Oktober werktags MO – SA von 05:00 Uhr bis 10:00 Uhr, und vom 1. November bis 31. März werktags MO – SA von 05:00 Uhr bis 10:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr, verordnet.

(Ab 7:30 Uhr soll ein Zufahren zur Fußgängerzone ausschließlich über die Fuggergasse möglich sein und wird dazu ein Hinweiszeichen am Beginn der Franz-Josef-Straße angebracht.)

Das Befahren mit Fahrrädern und Taxis zum Zubringen und Abholen von Fahrgästen soll ständig erlaubt sein. Die Verordnung wird durch die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen nach § 53 Abs. 1 Z.9a bzw. 9b StVO 1960 und Zusatztafeln gem. § 54 StVO 1960 gemäß beiliegendem Lageplan am Beginn der Franz-Josef-Straße und den einmündenden Straßen Fuggergasse und Hans-Sachs-Gasse entsprechend den jeweiligen Geltungszeiträumen durch klappbare Verkehrszeichen kundgemacht.

I/b. Von der Fußgängerzonenregelung ausgenommen sollen Fahrzeuge mit entsprechender Berechtigungserlaubnis sein:

Anwohner/innen der Fußgängerzone in diesem Bereich, die zugleich Zulassungsbesitzer/in sind, und Geschäftsinhaber/innen in diesem Bereich, bei denen ein erhebliches wirtschaftliches Interesse vorliegt, kann über Antrag eine Ausnahmegewilligung zur Befahrung der Fußgängerzone im unbedingt erforderlichen Ausmaß erteilt werden. Die Zufahrt ist nur mit einem PKW oder einem Kombinationskraftwagen und nur dann zu gestatten, wenn sie entweder einen

Privatparkplatz in diesem Bereich nachweisen können, oder wenn sie eine Ladetätigkeit durchzuführen haben. Genehmigungen für Zubringerdienste sind auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

I/c. Für die Franz-Josef-Straße wird beginnend vom Stadtplatz bis zur Tannenberggasse, für den westlichen Fahrbahnrand ein Halte- und Parkverbot gemäß § 52, Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang und Ende“ gemäß § 54 StVO 1960 verordnet. Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen gemäß beiliegendem Lageplan kundgemacht.

I/d. In der Franz-Josef-Straße wird am westlichen Fahrbahnrand in Höhe des Hauses Franz-Josef-Straße 28 nach dem Grafenbogen das unter I/c verordnete Halte- und Parkverbot auf eine Länge von 8 m aufgehoben und durch ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit der Zusatztafel „ausgenommen Ladetätigkeit“ und der Zusatztafel „□ 8m □“ gemäß § 54 StVO 1960 ersetzt. Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen gemäß beiliegendem Lageplan kundgemacht.

I/e. Für die Franz-Josef-Straße wird, beginnend vom Stadtplatz bis zum südlichen Beginn des Objektes Franz-Josef-Straße 24, für den östlichen Fahrbahnrand für den Zeitraum von 1. April bis 31. Oktober ein „Halte- und Parkverbot“ gemäß § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang und Ende“ gemäß § 54 StVO 1960 und für den Zeitraum von 1. November bis 31. März eine gebührenfreie Kurzparkzone gemäß § 52 Ziff. 13d StVO 1960 mit einer maximalen Parkdauer von 30 min, verordnet. Die Verordnung wird mit durch den jeweiligen Geltungszeiträumen entsprechenden klappbaren Verkehrszeichen gemäß beiliegendem Lageplan am Beginn der Franz-Josef-Straße und am südlichen Eck des Hauses Franz-Josef-Straße 24 kundgemacht.

I/f. In der Franz-Josef-Straße wird für den östlichen Fahrbahnrand vom südlichen Beginn des Hauses Franz-Josef-Straße 24, bis zum nördlichen Ende der Hans-Sachs-Schule/Franz-Josef-Straße 26 eine gebührenfreie Kurzparkzone gemäß § 52 Ziff. 13d StVO 1960 mit einer maximalen Parkdauer von 30 min., und den Zusätzen „Anfang und Ende“ gemäß § 54 StVO 1960 verordnet. Die Verordnung wird durch die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen gemäß beiliegendem Lageplan kundgemacht.

I/g. In der Franz-Josef-Straße wird ostseitig ab dem nördlichen Ende der Hans-Sachs-Schule, Haus Nr. 26, bis zur Michaelskapelle (Gst .236) ein „Halte- und Parkverbot“ gemäß § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit der Zusatztafel „gesamter Platz“ und „Anfang“ und „Ende“ gemäß § 54 StVO 1960, verordnet. Die Verordnung wird durch entsprechende Verkehrszeichen gemäß beiliegendem Lageplan kundgemacht.

I/h. In der Hans-Sachs-Gasse wird für den südlich der Straße gelegenen, von der Stadtgemeinde Schwaz verwalteten gesamten Parkplatz (Tyrolia-Parkplatz) eine gebührenfreie Kurzparkzone gemäß § 52 Ziff. 13d StVO 1960 mit einer maximalen Parkdauer von 60 min. und den weiteren Zusätzen gemäß § 54 StVO 1960 „gesamter Parkplatz“ und dem Geltungszeitraum „werktags, Mo-Fr 08:00 bis 18:00 Uhr, Sa 08:00 bis 12:00 Uhr“ verordnet. Die Verordnung wird durch die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen gemäß beiliegendem Lageplan kundgemacht.

Zu TOP 14

Antrag des Wirtschaftsausschusses betreffend Verordnung eines Halte- und Parkverbotes für den Bereich Andreas-Hofer-Straße/Stadtplatz

- 1.) Für den Bereich Andreas-Hofer-Straße und den Stadtplatz wird beginnend ab dem Objekt Andreas-Hofer-Straße 3, Gst .58, und 4, Gst .181, beide GB 87007 Schwaz, - somit auf beiden Fahrbahnseiten - ein „Halte- und Parkverbot“ gemäß § 52 Ziff. 13 b StVO 1960 sowohl für den nördlichen als auch den südlichen Fahrbahnrand verordnet.
Das Halte- und Parkverbot wird mit der Zusatztafel „gesamter Stadtplatz“ gemäß § 54 StVO 1960 ergänzt. Die Beschilderung erfolgt gemäß beiliegendem Lageplan. Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen in der Örtlichkeit kundgemacht.
- 2.) Die diesbezügliche Verordnung des Gemeinderates vom 21.06.1995 betreffend eines Halte- und Parkverbotes mit dem Zusatz „ausgenommen Ladetätigkeit etc.“ wird aufgehoben.“

Zu TOP 15

Antrag des Stadtrates auf Verordnung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich der Zufahrt zur Hubert-Danzl-Schule

- „1. Für den Campus der Hubert-Danzl-Schulen wird für den nordseitigen Fahrbahnrand, beginnend von der Dr.-Dorrek-Straße bis zur Mauer der Tiefgarage Wohnanlage Riedenhof, Weidach 29, und von dort weiter bis zur Querverbindung mit der Weidachstraße, ein „Halte- und Parkverbot“ gem. § 52/13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Anfang, ←→ bzw. Ende“ gem. § 54 StVO 1960 entsprechend dem beiliegenden Lageplan verordnet. Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen in der Örtlichkeit kundgemacht.
2. Die Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2016, TOP 6 (betreffend der Verordnung eines Halte- und Parkverbotes mit dem Zusatz „Abschleppzone“ für den gleichen Bereich) wird aufgehoben. „

Zu TOP 16

Antrag des Verkehrsausschusses betreffend Verordnung eines Halte- und Parkverbotes am Parkplatz Dr.-Karl-Psenner-Straße für Fahrzeuge von Gehbehinderten

- „1.) Im Bereich des Parkplatzes der Pfarre St. Barbara in der Dr.-Karl-Psenner-Straße Gst 877/5, GB 87007 Schwaz, wird in der nördlichen Parkreihe der westlichste Parkplatz in einen Parkplatz für Fahrzeuge von Gehbehinderten umgewandelt. Für den Parkplatz wird ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit der Zusatztafel „ausgenommen Fahrzeuge von Gehbehinderten“ gem. § 54 Ziff. 5h StVO 1960 und dem weiteren Zusatz „← 3,5 m →“ gem. § 54 StVO 1960 verordnet. Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen gemäß beiliegendem Lageplan in der Örtlichkeit kundgemacht.
- 2.) Die vom Gemeinderat in der Sitzung vom 13.12.2016 unter TOP 8 beschlossene Verordnung eines Halte- und Parkverbotes für Gehbehinderte wird aufgehoben.“

TOP 17

Antrag des Wirtschaftsausschusses betreffend Ausweisung einer Ladezone im Bereich des Stadtplatzes und Aufhebung des Parkplatzes für Gehbehinderte

„1. Die derzeit vorhandenen beiden Parkplätze, nämlich der verordnete Parkplatz für Gehbehinderte vor dem Haus Innsbrucker Straße 1, Gst .61, („Hartlauer“), und der anschließende Parkplatz der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in der Innsbrucker Straße vor Haus Innsbrucker Straße 3, Gst .67/2, beide GB 87007 Schwaz, werden tagsüber in eine Ladezone umgewandelt.

Für die beiden Parkplätze wird daher ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit der Zusatztafel „in der Zeit werktags von Mo – Fr von 8:00 bis 18:00 Uhr ausgenommen Ladetätigkeiten“ gem. § 54 StVO 1960 und den weiteren Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 gemäß beiliegenden Lageplan verordnet.

Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen in der Örtlichkeit kundgemacht.

2. Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwaz vom 15.09.1999, TOP 11, betreffend eines Parkplatzes für Gehbehinderte in diesem Bereich wird daher aufgehoben. „

Zu TOP 18

Antrag des Stadtrates betreffend Petition an die Österr. Bundesregierung und die Tir. Landesregierung hinsichtlich der Verschärfung von Vorschriften für das Glücksspiel

„Die Stadtgemeinde Schwaz fordert die Landesregierung von Tirol und die Bundesregierung der Republik Österreich auf:

- dass jedes nicht staatliche überwachte bzw. konzessionierte Glücksspiel – egal ob mit Automaten oder über das Internet – verboten wird.
- das Verbot des kleinen Glücksspiels in Tirol effizient zu überwachen.
- die entsprechenden Gesetze so zu verschärfen, dass Lokale, in denen illegales Glücksspiel angeboten wird, zeitnah und dauerhaft geschlossen werden können.
- die entsprechenden Gesetze so zu verschärfen, dass den Sicherheits- sowie den Finanzbehörden das Betreten von Grundstücken und Räumen bei begründetem Verdacht – ohne vorheriges Verfahren – auch unter Anwendung von Befehls- und Zwangsgewalt möglich ist.
- die entsprechenden Gesetze so zu verschärfen, dass es den Sicherheits- sowie den Finanzbehörden jederzeit möglich ist, verdächtige Geräte sicherzustellen und zeitnah zu vernichten.
- die entsprechenden Gesetze so zu verschärfen, dass Personen, welche Räumlichkeiten zur Ausübung des illegalen Glücksspiels zur Verfügung stellen in jedem Fall als Straftäter im verwaltungs- wie auch strafrechtlichen Sinne gelten und Strafsätze festzulegen (mindestens € 10.000,-- pro aufgestelltem Gerät), die eine entsprechend präventive Wirkung erzeugen.
- die entsprechenden Gesetze so abzuändern, dass für Wettannahmestellen (Wettbüros) eine Bedarfsprüfung (ähnlich der Regelung wie bei Bordellen) durchzuführen ist und die Raumordnungsgesetze so abzuändern, dass für Lokale in denen Spiele, bei denen der Gewinn nicht bloß vom Glück abhängt,

sowie auch Wetten und Wettannahme angeboten werden, eine Sonderflächenwidmung erforderlich ist.“

Zu TOP 19

Antrag des Kulturausschusses betreffend Auftrag zur Vergabe der künstlerischen Neugestaltung der Friedhofskapelle

„Im Wege der Immobilien Schwaz GmbH & Co KG wird die Friedhofskapelle nach dem Kunstvorschlag von Martin Schwarz-Lahnbach neu gestaltet.

Für die begleitenden Sanierungsarbeiten sind durch die Immobilien Schwaz GmbH & Co KG Angebote einzuholen und diese dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen (Ermächtigung an den Stadtrat). „

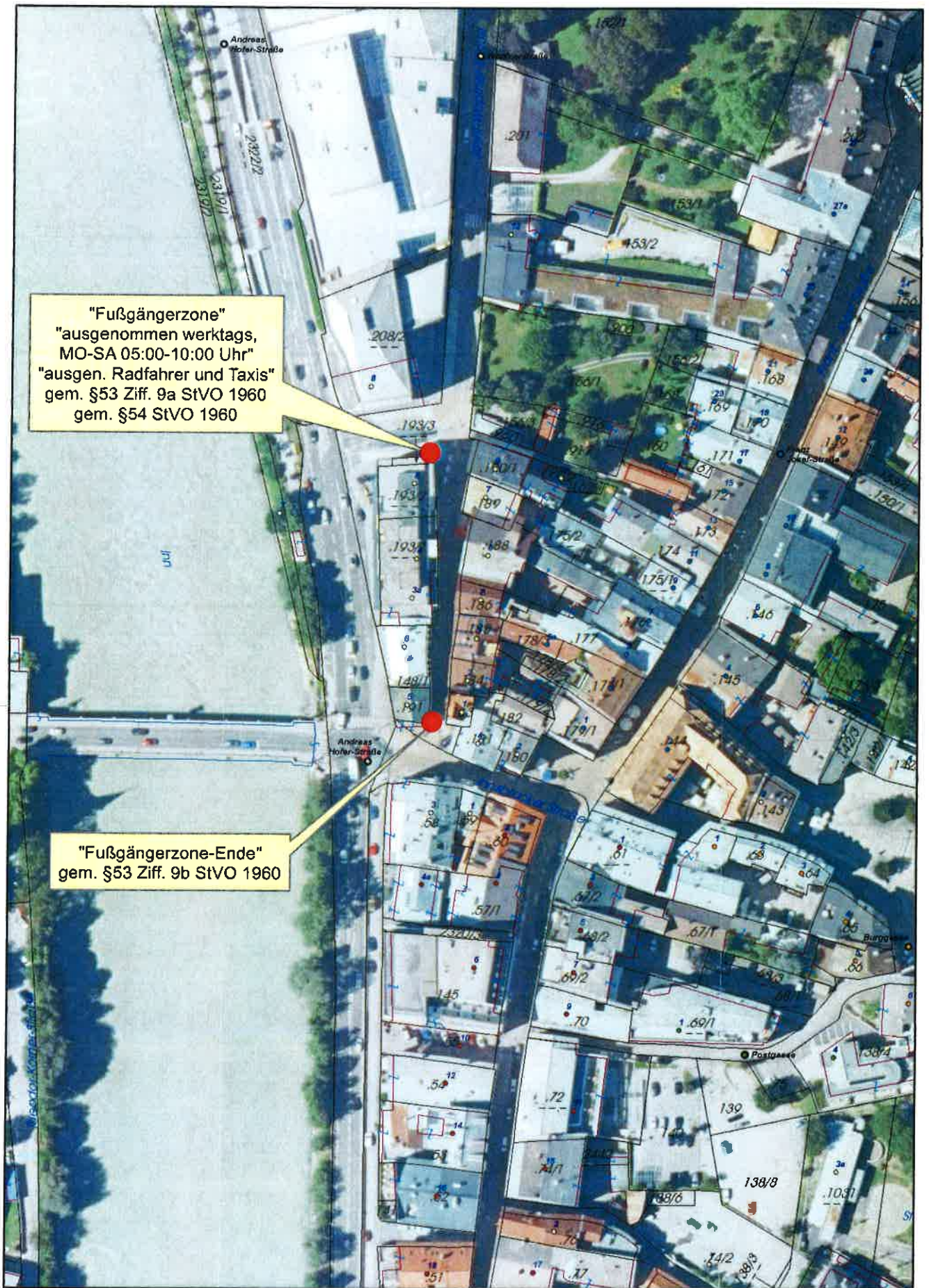
Unter Berücksichtigung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit laut Geschäftsordnung sind nachstehende Überschreitungen über € 3.000,-- noch durch den Gemeinderat zu genehmigen

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Ergebnis	Voranschlag	Überschreitung	Betrag	Datum	Begründung
1/000000-721200	Gew. Gde-Örgane	Aufwandsentschädigung Stadt-, Gem Räte	226.510,25	216.100,00	10.410,25	10.410,25	07.03.2017	GR-Wahlen 2016; Referenten unklar, Sitzungsgeld
1/000000-729000	Gew. Gde-Örgane	Sonstige Ausgaben	14.370,29	10.000,00	4.370,29	4.370,29	07.03.2017	GR-Wahlen 2016; Konsumation Konstituierende Sitzung
1/010000-510000	Zentralamt	Geldbezüge der VB der Verwaltung	259.203,33	255.700,00	3.503,33	3.503,33	07.03.2017	Anstellung Rechtspraktikant 09-11/2016
1/010000-630000	Zentralamt	Postdienste	52.092,07	42.000,00	10.092,07	10.092,07	07.03.2017	Zusätzl. Aufwand durch Wahlen (Bp-Wahl, GR-Wahlen)
1/010000-728000	Zentralamt	EDV Wartungskosten	70.267,77	63.000,00	7.267,77	7.267,77	07.03.2017	VMware Wartungsverlängerung notwendig
1/010000-729010	Zentralamt	Wahlkosten, Statist Zählungen	37.590,24	15.000,00	22.590,24	9.468,76	15.11.2016	GR-Wahl, BP-Wahl, 2. Wahlgang BP-Wahl
1/010000-729010	Zentralamt	Wahlkosten, Statist Zählungen	37.590,24	15.000,00	22.590,24	13.121,48	07.03.2017	GR-Wahl, BP-Wahl, 2. Wahlgang BP-Wahl
1/010000-729020	Zentralamt	Ausgaben Rathausinformation	87.907,44	75.000,00	12.907,44	12.907,44	07.03.2017	Sonderausgabe Ableben Altbgm. Danzl, Mehraufwand durch erh. Seitenanzahl
1/062000-729000	Ehrungen und Ausz.	Allgem. Ehrungen und Auszeichnungen	55.824,81	40.000,00	15.824,81	15.824,81	07.03.2017	Todesanzeige bzw. Konsumation nach Verabschiedung Altbgm. Danzl
1/080000-752000	Pensionen	Beitrag an Gemeindeverband für das Pensionsrecht	711.565,23	702.000,00	9.565,23	9.565,23	07.03.2017	Erhöhte Nachzahlung aus 2015
1/163000-614000	Freiwillige Feuerwehren	Instandhaltung Gebäude	19.127,27	7.000,00	12.127,27	6.221,82	15.11.2016	Rep. Ein- und Ausfahrtstore
1/163000-614000	Freiwillige Feuerwehren	Instandhaltung Gebäude	19.127,27	7.000,00	12.127,27	5.905,45	07.03.2017	Rep. /Wartung Ein- und Ausfahrtstore
1/163000-729040	Freiwillige Feuerwehren	Entschädigung Mannschaftsleistungen	13.886,50	10.000,00	3.886,50	3.886,50	07.03.2017	Weiterl. Mannschaftsstunden abhängig von Einsätzen
1/179000-729000	Sonst. Einr. und Maßn.	Sonstige Ausgaben	18.728,33	4.000,00	14.728,33	14.728,33	07.03.2017	Unwetter - Aushub Auslauf Lahnbach
1/211010-510000	Schulzentrum Hans-Sachs	Geldbezüge der VB der Verwaltung	50.384,28	37.500,00	12.884,28	12.884,28	07.03.2017	Zusätzliche Stützkräfte 2016/2017 - entsprechender Kostenersatz
1/211010-581000	Schulzentrum Hans-Sachs	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit	20.760,36	16.600,00	4.160,36	4.160,36	07.03.2017	Zusätzliche Stützkräfte ab Schuljahr 2016/2017
1/211010-614000	Schulzentrum Hans-Sachs	Instandhaltung Gebäude u. Einrichtung	59.347,15	15.000,00	44.347,15	39.646,89	15.11.2016	GR 15.11.2016
1/211010-614000	Schulzentrum Hans-Sachs	Instandhaltung Gebäude u. Einrichtung	59.347,15	15.000,00	44.347,15	4.700,26	07.03.2017	Gaswarngerät, Wartung Tafeln
1/211030-510000	Allg. Sonderschule / SPZ	Geldbezüge der VB der Verwaltung	62.535,00	54.600,00	7.935,00	7.935,00	07.03.2017	Zusätzliche Stützkräfte 2016/2017
1/211040-614000	VS Johannes-Messner	Instandhaltung Gebäude	17.870,95	8.000,00	9.870,95	5.261,28	15.11.2016	GR, Rep. Isolierglasbruch (Ers. Versicherung), Rep. Spindeltrieb Rauchabz
1/211040-614000	VS Johannes-Messner	Instandhaltung Gebäude	17.870,95	8.000,00	9.870,95	4.609,67	07.03.2017	GR, Rep. Isolierglasbruch (Ers. Versicherung), Rep. Spindeltrieb Rauchabz
1/212000-700000	Neue Mittelschule	Mietzinse	84.297,71	76.000,00	8.297,71	8.297,71	07.03.2017	Miete - Abhängig vom Baufortschritt
1/240010-043000	Tannenbergkindergarten	Erneuerung der 4 Kinderküchen	25.748,26	21.000,00	4.748,26	4.748,26	07.03.2017	Mehraufwand durch Küchenumbau, Elektroinstallation
1/240010-510000	Tannenbergkindergarten	Geldbezüge der VB der Verwaltung	346.387,92	340.800,00	5.587,92	5.587,92	07.03.2017	Zusätzl. Aufwand durch Karenzvertretung bzw. Ferial
1/240010-566000	Tannenbergkindergarten	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	16.915,06	5.000,00	11.915,06	11.915,06	07.03.2017	Dienstjubiläum 35-Jahre nicht budgetiert
1/240010-581000	Tannenbergkindergarten	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit	79.165,33	76.100,00	3.065,33	3.065,33	07.03.2017	Zusätzl. Aufwand durch Karenzvertretung bzw. Ferial
1/240010-614900	Tannenbergkindergarten	Umbau Kinderkrippe	5.309,22	0	5.309,22	5.309,22	07.03.2017	Hochstuhl, Krippenbank, Hängeregale (Teilersatz durch Land)
1/240010-728000	Tannenbergkindergarten	Entgelte für sonstige Leistungen - Reinigung	33.332,77	25.500,00	7.832,77	7.832,77	07.03.2017	Zusätzl. Grundreinigung; Erweiterter des Reinigungsumfanges ab 06/2016
1/240020-614900	Wlasakkindergarten	Fenstertausch und Schallschutz	60.960,63	50.000,00	10.960,63	4.268,33	15.11.2016	GR 15.11.16; Fenster tauschen und einputzen
1/240020-614900	Wlasakkindergarten	Fenstertausch und Schallschutz	60.960,63	50.000,00	10.960,63	6.692,30	07.03.2017	Fenster tauschen und einputzen
1/240040-043000	Barbara Kindergarten	Erneuerung 4 Kinderküchen	17.268,82	14.000,00	3.268,82	3.268,82	07.03.2017	Mehraufwand Elektroinstallation/Anschlusskosten
1/240060-757000	Franzissi-Kindergarten	Lfd. Transferz. an private Organis. ohne Erwerbszweck	180.000,00	175.000,00	5.000,00	5.000,00	07.03.2017	Mehrbedarf gem. Vertrag
1/259010-757010	Jugendzentrum	Subvention an Trägerverein	162.944,74	145.000,00	17.944,74	17.944,74	07.03.2017	Höherer Personalaufwand (Einsparungen auf Ansatz 300 und 400)
1/262000-614000	Sportplätze	Instandhaltung Gebäude	21.157,44	7.000,00	14.157,44	9.990,83	15.11.2016	GR 15.11.16; Rep. Notbeleuchtung/Toilettenanlage/Umkleidekabine
1/262000-614000	Sportplätze	Instandhaltung Gebäude	21.157,44	7.000,00	14.157,44	4.166,61	07.03.2017	Rep. Notbeleuchtung/Toilettenanlage/Umkleidekabine
1/262000-619000	Sportplätze	Instandhaltung Sportanlagen	26.422,49	22.000,00	4.422,49	4.422,49	07.03.2017	Verlegung Rollrasen; Rep. Flutlicht

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Ergebnis	Voranschlag	Überschreitung	Betrag	Datum	Begründung
1/262000-701000	Sportplätze	Miete Sportzentrum	431.235,35	415.000,00	16.235,35	16.235,35	07.03.2017	Mehraufwand aufgrund Indexsteigerung
1/263000-616000	Turn- und Sporthallen	Instandhaltung Masch. und Masch.Anl.	6.310,16	1.500,00	4.810,16	4.810,16	07.03.2017	Ankauf Einbauladegerät, Tank Reinigungsgerät
1/263000-619000	Turn- und Sporthallen	Instandhaltung von Sonderanlagen, Kegelbahn	10.258,88	3.500,00	6.758,88	4.804,60	15.11.2016	Erneuerung der Steuerung; Erneuerung Boden
1/322000-777000	Maßn. zur Förd. der Musikpfl.	Förderung Festivals, Musikprojekte	170.572,60	150.000,00	20.572,60	20.572,60	07.03.2017	Outreach - Weiterleitung Förd. Land
1/369000-757010	Sonst. Einr. und Maßn.	Refundierung Saalmieten	98.796,47	60.000,00	38.796,47	38.796,47	07.03.2017	Refundierung abhängig von VA im SZentrum
1/380000-729900	Einrichtungen der Kulturpflege	Aufstockung Fahnenbestand und -masten	13.289,40	5.000,00	8.289,40	8.289,40	07.03.2017	Zus. Fahnenbedarf
1/381000-757010	Maßnahmen der Kulturpflege	Allg. Kulturveranstaltungen	22.973,98	17.000,00	5.973,98	5.973,98	07.03.2017	Sondersubv. Zuschuss LMS Wipptal "Die Zauberflöte"
1/411000-751100	Maßn. der allg. Sozialhilfe	hoheitrechtliche Mindestsicherung	314.235,00	281.500,00	32.735,00	32.735,00	07.03.2017	wird vom Land budgetiert und abgerechnet
1/429000-752000	Sonst. Einr. und Maßn.	Aufzahlungen Altenwohnheime	632.757,31	600.000,00	32.757,31	32.757,31	07.03.2017	Abhängig von der Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe) der Bewohner
1/429000-768020	Sonst. Einr. und Maßn.	Maßnahmen zur Integration	122.081,92	70.000,00	52.081,92	30.330,67	15.11.2016	GR, Entsch./Hilfeleistung Asylwerber
1/429000-768020	Sonst. Einr. und Maßn.	Maßnahmen zur Integration	122.081,92	70.000,00	52.081,92	21.751,25	07.03.2017	Entsch./Hilfeleistung Asylwerber
1/815000-050000	Park- und Gartenanl.- Kinderspielpl.	Gestaltung von Brunnen	5.440,00	0	5.440,00	5.440,00	07.03.2017	Mehrkosten durch geteilten Unterbau
1/815000-610000	Park- und Gartenanl.- Kinderspielpl.	Instandhaltung Parkanlagen	45.865,75	35.000,00	10.865,75	10.865,75	07.03.2017	Vermehrte Bepflanzungen, Blumentröge
1/816000-619000	Öffentl. Bel. und öffentl. Uhren	Instandhaltungskosten	79.798,42	59.000,00	20.798,42	20.798,42	07.03.2017	Contracting-Neu STW seit 2016
1/817000-614000	Friedhöfe	Instandhaltung Gebäude u. Einrichtung	5.006,38	2.000,00	3.006,38	3.006,38	07.03.2017	Behebung Rohrbruch, Rep. Schließanlage
1/817000-728000	Friedhöfe	Entgelte f.sonst.Leist.v.Firmen	42.044,97	38.200,00	3.844,97	3.844,97	07.03.2017	Bepflanzung Friedhof
1/820000-728000	Wirtschaftshöfe	Entgelte f.sonst.Leist.v.Firmen	53.322,38	25.000,00	28.322,38	28.322,38	07.03.2017	Vermehrter Einsatz von Fremdfirmen (Gassmähen)
1/820000-728010	Wirtschaftshöfe	Entgelt für sonstige Leistungen - Personalkosten	19.538,19	12.600,00	6.938,19	6.938,19	07.03.2017	Vermehrter Aufwand wegen Mäharbeiten
1/821000-617910	Fuhrpark	Außerordentliche Reparaturen	19.717,57	15.000,00	4.717,57	4.717,57	07.03.2017	Rep. Unimog
1/831000-610000	Freibäder	Instandhaltung Anlage	32.635,62	20.000,00	12.635,62	9.165,21	15.11.2016	GR, Aust. Treibwasserpumpe, Tausch Frequenzumrichter Aufzug
1/831000-610000	Freibäder	Instandhaltung Anlage	32.635,62	20.000,00	12.635,62	3.470,41	07.03.2017	Wartungsarbeiten Wasserrutschen
1/852000-728000	Betriebe der Müllbeseitigung	Restmüll	281.822,46	250.000,00	31.822,46	31.822,46	07.03.2017	Mehraufwand durch erhöhten Siedlungsabfall
1/852000-728030	Betriebe der Müllbeseitigung	Entgelte f.sonst.Leist.v.Firmen	232.217,15	222.000,00	10.217,15	10.217,15	07.03.2017	Mehraufwand durch erhöhten Rest- und Biomüll
1/853000-614000	Wohn- /Geschäftsgeb.	Instandhaltung Gebäude	470.599,52	250.000,00	220.599,52	220.599,52	07.03.2017	Sanierung von Wohnungen über Alpenl. Heimstätte (Heizung)
1/866000-729030	Forstgüter	Waldbaul. Massnahmen im Schutzwald	74.319,59	40.000,00	34.319,59	34.319,59	07.03.2017	Vermehrte Holzschlagerung dafür Mehreinnahmen bei Holzverkauf
1/900000-566000	Finanzverw.,Kasse,	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	6.907,55	0	6.907,55	6.907,55	07.03.2017	Dienstjubiläum von Danzl auf Post -500 vorgesehen
1/930000-751000	Landesumlage	Landesumlage	1.233.901,60	1.194.100,00	39.801,60	39.801,60	07.03.2017	Abhängig von der Höhe der Abgabenertragsanteilen

Summe der noch zu genehmigenden Überschreitungen durch den GR 22.03.2017

847.117,21



"Fußgängerzone"
 "ausgenommen werktags,
 MO-SA 05:00-10:00 Uhr"
 "ausgen. Radfahrer und Taxis"
 gem. §53 Ziff. 9a StVO 1960
 gem. §54 StVO 1960

"Fußgängerzone-Ende"
 gem. §53 Ziff. 9b StVO 1960

	<p>Stadtbauplanamt stadt schwaz</p>	<p><small>Wichtiger Hinweis! Gemäß § 9 des Grundbuchverordnungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsgrundstücken. Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundstückseigentümer über den Gewerkschaftsbesitz, sowie die amtlichen Daten des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden! Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtlischaheit!</small></p>	
<p>Grundstücksauszug</p>	<p>Bezeichnung - Bearbeiter w.moser</p>	<p>Maßstab 1:1.500 Datum 16.3.2017</p>	



"Fußgängerzone-Ende"
gem § 53 Ziff. 9b StVO 1960

"Halte- und Parkverbot - Ende"
gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960
gem. §54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot - Ende"
gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960
gem. §54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
"ausgen. Ladetätigkeiten"
"-< 8m ->"
gem. §52 Ziff. 13b StVO 1960
gem. §54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot-Anfang"
"gesamter Platz"
gem. §52 Ziff. 13b StVO 1960
gem. §54 StVO 1960

"Kurzparkzone-Anfang"
"gebührenfrei"
max. Parkdauer 30min
gem. §52 Ziff. 13d StVO 1960

"Kurzparkzone-Ende"
gem. §52 Ziff. 13e StVO 1960

1. April - 31. Oktober
"Fußgängerzone"
"ausgenommen werktags
MO-SA 05.00-10.00 Uhr"
"ausgen. Radfahrer und Taxis"
gem. §53 Ziff. 9a StVO 1960
gem. §54 StVO 1960

1. April - 31. Oktober:
"Halte- und Parkverbot - Ende"
gem. §52 Ziff. 13b StVO 1960

1. November - 31. März:
"Fußgängerzone"
"ausgenommen werktags
MO-SA 05.00-10.00 Uhr
und 14.00-18.30 Uhr"
"ausgen. Radfahrer und Taxis"
gem. §53 Ziff. 9a StVO 1960
gem. §54 StVO 1960

1. November - 31. März:
"Kurzparkzone-Ende"
gem. §52 Ziff. 13e StVO 1960

1. April - 31. Oktober:
"Halte- und Parkverbot"
gem. §52 Ziff. 13b StVO 1960

"Kurzparkzone"
"gebührenfrei,
gesamter Parkplatz
max. Parkdauer 60min"
"werktags,
Mo-Fr - 08:00 bis 18:00 Uhr,
Sa - 08:00 bis 12:00 Uhr"
gem. §52 Ziff. 13d StVO 1960
gem. §54 StVO 1960

1. November - 31. März:
"Kurzparkzone"
"gebührenfrei"
max. Parkdauer 30min
gem. §52 Ziff. 13d StVO 1960

"Halte- und Parkverbot-Anfang"
gem. §52 Ziff. 13b StVO 1960
gem. §54 StVO 1960

1. April - 31. Oktober:
"Fußgängerzone"
"ausgenommen werktags
MO-SA 05.00-10.00 Uhr"
"ausgen. Radfahrer und Taxis"
gem. §53 Ziff. 9a StVO 1960
gem. §54 StVO 1960

1. April - 31. Oktober:
"Halte- und Parkverbot - Anfang"
gem. §52 Ziff. 13b StVO 1960

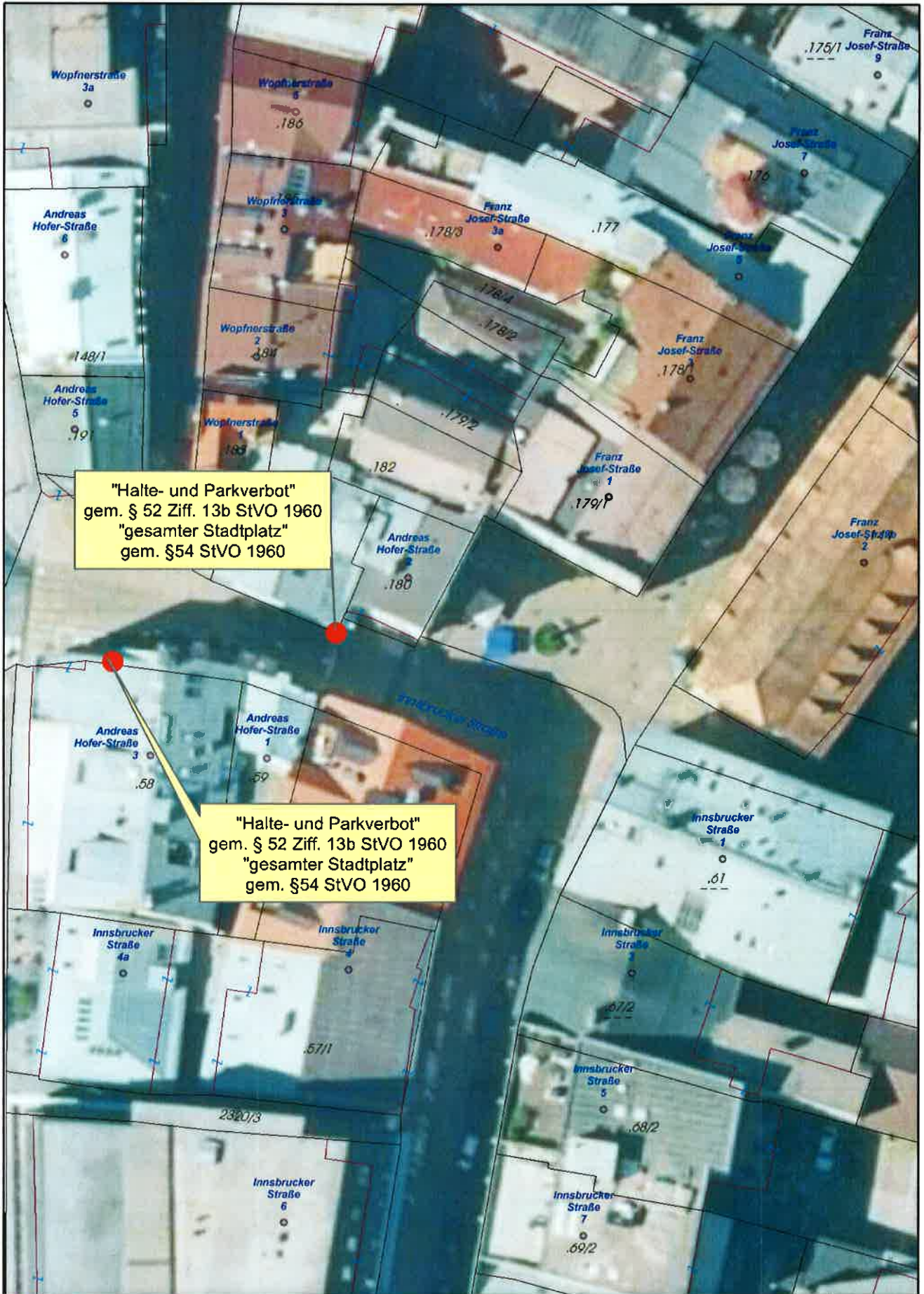
1. April - 31. Oktober:
"Fußgängerzone"
"ausgenommen werktags
MO-SA 05.00-10.00 Uhr"
"ausgen. Radfahrer und Taxis"
gem. §53 Ziff. 9a StVO 1960
gem. §54 StVO 1960

1. November - 31. März:
"Fußgängerzone"
"ausgenommen werktags
MO-SA 05.00-10.00 Uhr
und 14.00-18.30 Uhr"
"ausgen. Radfahrer und Taxis"
gem. §53 Ziff. 9a StVO 1960
gem. §54 StVO 1960

1. November - 31. März:
"Kurzparkzone-Anfang"
"gebührenfrei"
max. Parkdauer 30min
gem. §52 Ziff. 13d StVO 1960

1. November - 31. März:
"Fußgängerzone"
"ausgenommen werktags
MO-SA 05.00-10.00 Uhr
und 14.00-18.30 Uhr"
"ausgen. Radfahrer und Taxis"
gem. §53 Ziff. 9a StVO 1960
gem. §54 StVO 1960

Wichtiger Hinweis!
 Gemäß § 2 des Grundbesitzungsgesetzes dient die Darstellung der
 Maßstabangaben lediglich zur Orientierung und ist nicht verbindlich.
 Die Grundbesitzungsdaten sind verbindlich. Sollten sich die Inhalte des
 Grundbesitzungsplans über den Grundbesitz hinweg, sowie die rechtliche Beschaffenheit des
 Grundbesitzungsgegenstandes ändern, ist dies dem Grundstückseigentümer
 durch die Grundbesitzungsbehörde bekanntzugeben.



"Halte- und Parkverbot"
gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960
"gesamter Stadtplatz"
gem. §54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960
"gesamter Stadtplatz"
gem. §54 StVO 1960



Stadtbauamt

stadt schwarz

Wichtigste Hinweis!
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegengesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anzeigergrundstücken.
Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfall die Grundbesitzer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Befehle des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtmäßigkeit!



Grundstücksauszug

Bezeichnung -
Bearbeiter w.moser

Maßstab 1:500
Datum 16.3.2017



"Halte- und Parkverbot"
gem. §52 Ziff 13b StVO 1960
"Anfang"
gem. § 54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
gem. §52 Ziff 13b StVO 1960
"← ->"
gem. § 54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
gem. §52 Ziff 13b StVO 1960
"Ende"
gem. § 54 StVO 1960



Stadtbauplatz **stadt**schwarz

Wichtiger Hinweis:
Gemäß § 3 des Grundbuchverordnungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralgrenzen lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsunterlagen.
Um Grundbuchgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundstücksmessungen über den Grenzverlauf beauftragt, sowie die amtlichen Befeile der zuständigen Vermessungsämter zugrunde gelegt werden.
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtsicherheit!



Grundstücksauszug

Bezeichnung -
Bearbeiter w.moser

Maßstab 1:1.000
Datum 16.3.2017



"Halte- und Parkverbot"
 gem. §52 Ziff 13b StVO 1960
 "ausgenommen Fahrzeuge
 von Gehbehinderten"
 gem. §54 Ziff. 5h StVO1960
 "<- 3,5m ->"
 gem. § 54 StVO 1960



Stadtbaudamt

stadt **schwarz**

Wichtige Hinweise!
 Gemäß § 3 des Grundbuchanfragegesetzes dient die Darstellung der Katastralskizze lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anzeigerundflächen.
 Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundstückseigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Details des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
 Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtfertigkeit!



Grundstücksauszug

Bezeichnung -
 Bearbeiter w.moser

Maßstab 1:500
 Datum 16.3.2017



Stadtbaumeister städtischwarz

Wichtig Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchgesetzes dient die Darstellung der Katastralgemeinde als Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Um Grundbuchauszügen rechtswirksam herangezogen, müssen im Bedarfsfall die Grundbücher über den Grundstand herangezogen werden. Die Grenzen über dem Grundbuch sind nicht verbindlich. Die Grenzlinie ist nur im Katasteramt zu ermitteln. Die Grenzlinie ist nur im Katasteramt zu ermitteln.



"Halle- und Parkverbot"
gem. § 52 Ziff. 13b SIVO 1960
"Ende"
gem. §54 SIVO 1960

"Halle- und Parkverbot"
gem. § 52 Ziff. 13b SIVO 1960
"werktags, Mo-Fr
von 08:00 bis 18:00 Uhr"
gem. §54 SIVO 1960
"ausgen. Ladetätigkeiten"
gem §54 SIVO 1960
"Anfang"
gem. §54 SIVO 1960